



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 08. September 2020** um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Vzbgm. Maria Staufer	Bgm. Ferdinand Aigner	ErsGR Mag. Wilhelm Au- zinger
	GV Friedrich Hofinger	GR Dipl.-Ing. (FH) Alexan- der Rabanek	ErsGR Josef Dollberger
	GV Herbert Hamader	GR Franziska Windhager	ErsGR Friedrich Tremel
	GR Patrick Binder	GR Ing. Josef Renner	
	GR Caroline Seber		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl		
	GR Paul Hemetsberger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Hannes Hofinger		
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Hans Simon	ErsGR Otto Renner
	GV Franz Schneeweiß	ErsGR Karin Zsitek	
	GV Hermann Haberl		
	GR Johann Fischer		
	GR Norbert Liftinger		
	GR Maximilian Purrer jun.		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Julia Buchstätter

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von Bürgermeister Ferdinand Aigner einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 31. August 2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates am 16. Juni und am 23. Juni 2020 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gelten.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Beschlussfassung der Änderung der Prioritätenreihung	5
TOP 2. Gewährung von Subventionen für die Errichtung eines Brunnens an den UFC Attergau und USC Attergau; Beschlussfassung	7
TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	9
TOP 4. Vereinbarungen mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Abtretung einer Teilfläche der GSt. 1888 und 1874; Beschlussfassung	10
TOP 5. Wärmeversorgung der MS St. Georgen i. A., der VS St. Georgen i. A. und des Gemeindekindergartens durch ein Biomasseheizwerk, Grundsatzbeschlussfassung	12
TOP 6. Abschluss eines Fördervertrages WVA BA 14; Beschlussfassung	15
TOP 7. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (Wildenhagerstraße, inkl. Neugestaltung der Kreuzungsbereiche und Fahrbahnteiler); Beschlussfassung	18
TOP 8. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen iZm einem Löschwasserbehälters und Sedimentationsbecken im BBG Mitterweg; Beschlussfassung	20
TOP 9. Vereinbarung über den Erwerb eines Grundstücksteiles als Zufahrtsstraße zur Kläranlage (GSt. 1154/4); Beschlussfassung	21
TOP 10. Vereinbarung über den Erwerb eines Grundstücksteiles zur Herstellung eines Fahrbahnteilers in der Wildenhagerstraße; Beschlussfassung	23

TOP 11. Tauschvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über den Tausch der Grundstücke Nr. 320 und 327; Beschlussfassung	24
TOP 12. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf der Grundstücke Nr. 4448 und 4449 an den Hochwasserschutzverband Attergau; Beschlussfassung	26
TOP 13. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 79; Beschlussfassung	28
TOP 14. Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 Oö. AWG 2009 an den BAV; Beschlussfassung	32
TOP 15. Teilnahme der Marktgemeinde St. Georgen i. A. bei der WF I (Weiterführung I) der KEM Energie-Regatta; Beschlussfassung	35
TOP 16. Zurverfügungstellung der Eigenmittel der KEM Energie-Regatta durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	36
TOP 17. Zustimmung zur Mitgliedschaft beim neu zu gründenden Verein „Energie-Regatta“ durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	37
TOP 18. Bestimmung der Personen, welche als Vertretung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in den Verein „Energie-Regatta“ entsandt werden; Beschlussfassung	38
TOP 19. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.116 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.32; Einleitung des Verfahrens	40
TOP 20. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.130 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.37; Einleitung des Verfahrens	46
TOP 21. Erstellung Bebauungsplan Nr. 45 (Bahnhofstraße, FF-St. Georgen i. A.); Einleitung des Verfahrens	52
TOP 22. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.123; Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages	56
TOP 23. Nachwahl in den Wirtschaftsausschuss	58
TOP 24. Allfälliges	59

Mitteilungen der Vorsitzenden:

Vzbgm. Maria Stauer

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ teilt mit, dass Bgm. Ferdinand Aigner krankheitsbedingt nicht an dieser Sitzung teilnehmen kann.
- ❖ informiert, dass sich GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR DI(FH) Alexander Rabanek, GR Hans Simon und ErsGR Karin Zsitek für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Otto Renner und ErsGR Friedrich Tremel anwesend.
- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit „Neubau eines Ärzte- und Therapiezentrum mit 2 Kindergartengruppen“ und einer Tiefgarage folgende Aufträge bzw. Zusatzaufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Beschriftung Fassade	Rottner Design	€ 1.395,20
Radständer	Schäfer Shop	€ 236,28
Beschriftungen	Rottner Design	€ 2.392,80

b) Gemeindevorstand

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Erd- und Baumeisterarbeiten Parkplatz	Hofmann GmbH	€ 64.933,30
Ausschreibung Parkplatz	dlp Ziviltechniker-GmbH	€ 996,69
Schrankenanlage Parkplatz	Schneeweiss - Landtechnik – Metallbau	€ 42.155,50

Elektrische Türöffner	Oberndorfer-Elektrogesellschaft m.b.H.	€ 884,81
Elektrische Türöffner	Unimet Metallverarbeitungen GmbH	€ 6.875,82

TOP 1. Beschlussfassung der Änderung der Prioritätenreihung

Vzbgm. Maria Staufer teilt mit, dass mit E-Mail vom 22.07.2020 die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung mitgeteilt hat, dass das Bauvorhaben „Neubau Tennisclubgebäude“ nicht im VA2020 bzw. MEFP 2020-2024 als investives Einzelvorhaben dargestellt ist (da die Priorität 2 die „Tennisplatzsanierung“ aufweist und nicht den „Neubau des Tennisclubgebäudes“). Aus diesem Grund sind gemeindeseitig noch nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- den Nachtragsvoranschlag (mit Anpassung des MEFPs),
- die aktuelle Prioritätenreihung, diese ist in der nächsten GR-Sitzung zu beschließen (auch, da das gegenständliche Projekt in der Prioritätenreihung anders bezeichnet wurde als im BZ-Antrag),
- den Nachweis der Eigenmittel betreffend Priorität 1 und Priorität 2,
- die Übermittlung der ausgefüllten, unterzeichneten Verpflichtungserklärung.

Erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kann der BZ-Antrag von der Direktion Inneres und Kommunales weiter bearbeitet werden (= Basis der Mittelgewährung innerhalb der „Gemeindefinanzierung Neu“) und erst nach Vorliegen eines beschlossenen Finanzierungsplanes im Gemeinderat darf eine Auftragsvergabe durch die Gemeinde erfolgen.

Aus gegebenem Anlass wurde auch die Priorität 3 in Folge des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Soziales, vom 28.07.2020 angepasst, da mit dem genannten Schreiben der Neubau des Attergauer Seniorenheimes auf Landesebene genehmigt wurde.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 01. September 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Vzbgm. Maria Stauer stellt daher den

Antrag,

die Änderung der Prioritätenreihung der Vorhaben für die Jahre 2020 – 2024 wie folgt zu beschließen:

- | | |
|-----------|---|
| Priorität | 1 – Straßenbau (Ansatz - 612000) |
| Priorität | 2 – USC Neubau Tennisclubgebäude (Ansatz - 262000) |
| Priorität | 3 – Neubau Seniorenheim (Ansatz - 420000) |
| Priorität | 4 – Hochwasserschutz (finanzielle Mittel ab 2021 notwendig) |
| Priorität | 5 – Zubau Leichenhalle (Ansatz - 817000) |
| Priorität | 6 – Umbau Zeughaus FF St. Georgen im Attergau (Ansatz – 163500) |
| Priorität | 7 – Kommunalfahrzeug (Ansatz - 617000) |
| Priorität | 8 – Ankauf eines Hubrettungsgerätes |
| Priorität | 9 – Neubau eines Kindergartens |
| Priorität | 10 – Schulneubau |

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, weshalb die Vorhaben „Neubau eines Kindergartens“ und „Schulneubau“ ganz hinten gereiht sind. Es gibt viel Bautätigkeit in St. Georgen, z.B. am Weinberg werden viele Wohnungen gebaut. Er fragt sich, wie sich das ausgeben soll. Außerdem möchte er wissen, wann die beiden Vorhaben verwirklicht werden.

Vzbgm. Maria Stauer teilt mit, dass mit den anderen Vorhaben bereits in den Jahren 2021 und 2022 begonnen wird. Die Prioritätenreihung wird sich voraussichtlich nächstes Jahr wieder ändern. Beim Schul- und Kindergartenneubau herrscht definitiv kein Stillstand. Man ist bemüht, dass diese Vorhaben umgesetzt werden können. Dies bedarf noch einiger Vorlaufzeit. In der nächsten Sitzung des Bildungsausschusses wird darüber diskutiert.

GR Matthias Herzog kann sich nicht vorstellen, dass in den nächsten Jahren genügend Plätze in den Einrichtungen vorhanden sind. Man muss ehestmöglich etwas unternehmen.

GV Hermann Haberl erklärt, dass die Prioritätenreihung jedes Jahr neu gemacht wird und die Reihung kann sich auch immer wieder ändern.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 2. Gewährung von Subventionen für die Errichtung eines Brunnens an den UFC Attergau und USC Attergau; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert, dass mit Schreiben vom 18.07.2020 vom UFC Attergau ein Subventionsansuchen iHv € 19.190,22 – für die Errichtung eines neuen Brunnens durch den UFC Attergau – gestellt wurde. Mit Schreiben vom 29.08.2020 hat auch der USC Attergau um Übernahme seines Finanzierungsanteiles am Brunnen iHv € 3.137,31 durch die Gemeinde angesucht.

Die Bohrung und Errichtung des neuen Brunnens war notwendig, da der alte Brunnen (welcher zwischen Haupt- und Nebefeld situiert war) die benötigte Fördermenge zum Bewässern von zwei Fußballfeldern und sechs Tennisplätzen nicht mehr erbringen konnte.

Die neue Bewässerung konnte im Juni 2020 erfolgreich in Betrieb genommen werden.

Vzbgm. Maria Stauer teilt mit, dass das Land Oberösterreich Fördermittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 zur Verfügung stellt, die v.a. zur Förderung von Investitionen der Gemeinde verwendet werden sollen, wobei der Bereich des Ehrenamtes und der Vereinstätigkeit besonders unterstützt werden kann/soll.

Eine dem Förderzweck entsprechende Verwendung ist der Direktion Inneres und Kommunales bis spätestens 31.12.2024 unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, kann es zu einer Rückforderung der Mittel durch das Land Oö. kommen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 01.09.2020 den

Antrag,			
folgende Subventionen für das Jahr 2020 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag	Anmerkung
2620/7770	UFC Attergau	€ 19.190,22	Ansuchen vom 18.07.2020
2620/7770	USC Attergau	€ 3.137,31	Ansuchen vom 29.08.2020

Debatte:

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass Subventionen nur dann vergeben werden sollen, wenn man dafür etwas zurückbekommt. In dieser Situation haben die Vereine Investitionen getätigt und im Nachhinein angesucht. Es sieht so aus, als hätten die beiden Vereine gute Zugriffsmöglichkeiten auf das Gemeindebudget, da die Gesamtsummen zurückgezahlt werden. Er möchte wissen, wo hier die Eigenleistung bleibt und wie man das mit anderen Vereinen vergleichen kann. Hier werden öffentliche Gelder für nicht öffentlich

zugängliche Flächen verwendet. St. Georgen hat immer noch kein öffentliches Fußballfeld. Es wurde seitens der Gemeinde viel investiert und der Fußballplatz ist für die Öffentlichkeit gesperrt.

Vzbgm. Maria Staufer teilt mit, dass dies bereits mehrmals diskutiert wurde. Im Zuge des Schulneubaus wird sich in diesem Bereich etwas bewegen. Der Brunnen wird von der Gemeinde finanziert, da sich dieser auf einem Grundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, errichtet wurde. Es kann dort auch für das Freizeitzentrum Wasser entnommen werden. Der alte Brunnen konnte nicht mehr genug Wasser fördern und daher wurde ein neuer fällig.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob die Initiative für den Brunnenneubau von der Gemeinde gekommen ist.

Vzbgm. Maria Stauer erklärt, dass die Initiative vom Sportverein kam.

GV Friedrich Hofinger informiert, dass 30 Jahre lang ein Brunnen vorhanden war. Eine Nachbohrung hat leider nichts geholfen. Daher musste man eine neue Quelle finden. Der neue Brunnen ist ein Ersatz für den alten. Eigentümer ist nach wie vor die Gemeinde.

GR Johann Fischer erkundigt sich, mit welcher Höhe bei der Förderung zu rechnen ist oder ob die Gemeinde den vollen Betrag zahlen muss. Er kritisiert, dass es vorher keine Zustimmung der Gemeinde gab, dass der Brunnen auf Gemeindegrund gebaut wird. Normalerweise müsste ein vorheriger Antrag gestellt werden.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es mit dem Bürgermeister abgesprochen war.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass die Förderhöhe € 13.100,- beträgt.

GV Hermann Haberl erkundigt sich, weshalb zwei Bohrungen notwendig waren.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass die erste Bohrung erfolglos war und daher musste eine zweite durchgeführt werden.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Vzbgm. Maria Staufer, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 3 (GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Befangen: 1 (GV Friedrich Hofinger)

TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 27. August 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Bau des Ärzte- und Therapiezentrums
- 2.) Allfälliges

1.) Bau des Ärzte- und Therapiezentrums

- a) Der Neubau Ärzte- und Therapiezentrum ist abgeschlossen und alle Rechnungen liegen auf.

Die Baukosten betragen € 3.184.977,13 wobei € 853.755,08 auf den Kindergarten entfallen (exkl. Ankauf Knabbhaus).

Gegenüber dem beschlossenen Finanzierungsplan mit € 2,5 Mio. für das Ärztezentrum und € 885.500 für den Kindergarten konnten € 200.522,87 eingespart werden.

Mit diesem Betrag soll, laut Bürgermeister, der Neubau des Parkplatzes und der Ankauf des Notstromaggregates finanziert werden.

Die Finanzierung des Ärztezentrums erfolgte durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 2,5 Mio. welches in voller Höhe ausgeschöpft wurde.

Der Kindergarten wurde mit Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 506.962,25, mit BZ-Mitteln in Höhe von € 203.600 und mit Beiträgen des Landes in Höhe von € 256.800 finanziert, wobei die Teilzahlungen von BZ-Mitteln und Landesbeitrag für 2020 in Höhe von € 187.400 noch ausständig sind.

- b) Die Aufteilung zwischen Kindergarten und Ärztezentrum beträgt 27,33% zu 72,67%, wie vom Gemeinderat beschlossen, wobei der Kindergartenanteil vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Vorhaben scheint im Rechnungsabschluss als Darlehen, im Vermögen und im ordentlichen Haushalt (Abschnitt 2402 und 8534) auf.

- c) Die ursprüngliche Berechnung der Mietkosten mit Rückzahlung des Darlehens (Laufzeit 25 Jahre) wird bei der nächsten Sitzung nachgereicht.
- d) Die Rechnungen wurden durch das Büro Gebetsberger ZT auf ihre Richtigkeit und Umfang geprüft. Stichprobenartig wurden von uns Rechnungen mit Aufträgen und vorliegenden Angeboten geprüft.

Der Auftrag für die PV-Anlage in Höhe € 36.935,27 wurde im Gemeindevorstand vom 19.2.2019 an die Firma Oberndorfer vergeben, wobei kein weiteres Angebot vorlag.

Die beantragte Förderung der KEM in Höhe von € 9.750,00 ist noch offen.

Alle Fragen wurden positiv und ausreichend beantwortet.

Ansonsten wurden keine Abweichungen festgestellt.

2.) Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 27. August 2020 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 4. Vereinbarungen mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Abtretung einer Teilfläche der GSt. 1888 und 1874; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Gemäß dem Bebauungsplan der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 16.04.2018 ergibt sich der Verlauf der Verkehrsfläche bzw. die Breite aus den festgelegten Straßenfluchtlinien, die im Bereich des Weinbergweges eine Grundabtretung ins öffentliche Gut vorsieht. Die Abtretungsfläche ist in der Plandarstellung gelb markiert.

Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Grundeigentümerin der zu bebauenden GSt. 1888 und 1874, der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, über die Abtretung einer Teilfläche dieser Grundstücke abzuschließen. Auf diesem Teil der abzutretenden Fläche soll ein Gehsteig errichtet werden.

Da es sich bei der gegenständlichen Teilfläche um eine geringfügige Fläche im Sinne der Sonderbestimmungen nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes idgF handelt,

kann eine Übertragung dieser Teilflächen in vereinfachter Form, mittels schriftlicher Vereinbarung, erfolgen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie der Niederschrift/Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Niederschrift/Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 01.09.2020 stellt **Vzbgm. Maria Stauer**, folgenden

Antrag,

die vorliegende Niederschrift/Vereinbarung betreffend Erwerb/Abtretung einer Teilfläche der GSt. 1888 und 1874, zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

GR Martin Plackner stellt den

Geschäftsantrag,

den Tagesordnungspunkt 5. „Wärmeversorgung der MS St. Georgen i. A., der VS St. Georgen i. A. und des Gemeindekindergartens durch ein Biomasseheizwerk, Grundsatzbeschlussfassung“ erst **nach** Behandlung des Punktes 20. „Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.130 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.37; Einleitung des Verfahrens“ zu behandeln.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass es bei beiden Punkten um dasselbe Heizwerk geht.

GV Hermann Haberl glaubt nicht, dass dies notwendig ist, weil die beiden Punkte nicht unmittelbar zusammenhängen. Unter Pkt. 20 geht es um den Standort. Dieser kann sich aber auch noch ändern.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **2** (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: **22** (Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: **0**

TOP 5. Wärmeversorgung der MS St. Georgen i. A., der VS St. Georgen i. A. und des Gemeindekindergartens durch ein Biomasseheizwerk, Grundsatzbeschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, informiert:

Die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen im Attergau, beabsichtigt die Errichtung eines Biomasseheizwerkes.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Träger der MS und VS St. Georgen i. A. sowie des Gemeindekindergartens, beabsichtigt – sofern eine zeitnahe Umsetzung erfolgt – den Anschluss an dieses Heizwerk.

Das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) wird eine Wärmeversorgungsanlage für die Wärmeversorgung errichten, wobei hierbei die Entrichtung nachstehender Anschluss- und Betriebskosten durch die Gemeinde, als Bezieherin der Wärmeversorgung, vertraglich zu vereinbaren sind.

Anschlusskosten:

NMS + Attergauhalle + KIGA	450 kW	€	50 000,00
	20% Ust.	€	10 000,00
	Summe	€	<u>60 000,00</u>

Betriebskosten:

NMS + Attergauhalle + KIGA						
Arbeitspreis	€	0,085	x	540 000 kWh/a	€	35 100,00
Grundgebühr	€	25,00	x	450 kW	€	11 250,00
Messpreis	€	250,00	x	1	€	250,00
				Zwischensumme	€	<u>46 600,00</u>
				20% Ust.	€	<u>9 320,00</u>
				Summe	€	<u>55 920,00</u>

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Wärmeversorgung des Schulzentrums und des Gemeindekindergartens durch das von der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH zu errichtende Biomasseheizwerk wird grundsätzlich zugestimmt, sofern dieses zeitnahe (binnen 3 Jahren) errichtet wird und betriebsbereit ist.

Debatte:

GR Wolfgang Eder erkundigt sich, wieviel man dadurch in etwa einsparen wird.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass man derzeit noch keine konkrete Summe nennen kann. Derzeit wird noch mit fossilen Brennstoffen geheizt und dies soll sich ehestmöglich ändern. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger wird seitens der Bundes- und Landesregierung in allen Bereichen gefordert. Der Brenner der Heizanlage des Schulzentrums wird nicht mehr lange funktionieren und daher muss man schnellstmöglich handeln. Über das Einsparungspotential kann man im Zuge der Schulsanierung bzw. -adaptierung sprechen. Heute geht es um den Grundsatzbeschluss, ob man gewillt ist, die Heizungsanlagenart umzustellen.

Vzbgm. Maria Stauffer teilt mit, dass lt. dem Betriebskostenvergleich gegenüber einer Gasheizung jährlich € 3.168,12 eingespart werden können.

GR Martin Plackner steht der Wärmeversorgung durch Biomasse sehr positiv gegenüber. Es hätte schon einmal die Möglichkeit gegeben, eine derartige Anlage in St. Georgen i. A. zu errichten. Dies wurde damals vom Gemeinderat abgelehnt. Er erkundigt sich, woher die Daten stammen, die die Grundlage für diesen Antrag bilden.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass die Zahlen von einer Studie der Firma Ringhofer & Partner stammen.

GR Martin Plackner teilt mit, dass die Berechnung auf die sich Vzbgm. Stauer bezogen hat, schon einige Jahre alt ist und dass sich die Berechnung auf das Seniorenheim und das Betreute Wohnen bezieht. Er merkt an, dass lt. den vorliegenden Unterlagen der Preis 10,3 ct/kWh betragen würde. Der Durchschnittspreis beträgt derzeit um die 9 ct. Da wären wir bereits um etwa 10 % darüber. Den Preis muss man sich also noch genau anschauen.

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass man die Einsparungen im zuständigen Ausschuss behandeln soll. Der vorliegende Vergleich ist nur eine theoretische Gegenüberstellung. Die tatsächlichen Kosten müsste man sich ansehen.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass innerhalb der Fraktion diskutiert wurde, weil im Text bereits Kosten erwähnt werden. Die Kosten haben bei einem Grundsatzbeschluss nichts verloren. Er hofft, dass die angegebenen Kosten nicht bindend sind.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass das geplante Zentrumsprojekt auch eventuell an diese Heizungsanlage angeschlossen wird. Daher steht der Betreiber unter Zeitdruck. Er benötigt ebenfalls die Sicherheit, dass die Gemeinde bereit ist, sich auch daran anzuschließen. Daher ist dieser Grundsatzbeschluss wichtig.

GR Norbert Liftingner ist auch der Meinung, dass beim Grundsatzbeschluss noch keine Zahlen genannt werden sollten.

GV Franz Schneeweiß verliest erneut den Antrag. Die Kosten im Amtsvortrag wurden rein informativ hinzugefügt. Als Klimaschutzgemeinde ist es wichtig, einen Schritt in diese Richtung zu machen.

GV Hermann Haberl meint, dass die Kosten nicht die höchste Priorität haben. Derzeit ist es wichtiger, dass ein geeigneter Standort gefunden wird. Wenn seitens des Landes Oö. der TOP 20. nicht ermöglicht wird, muss man eine Alternative finden.

GR Martin Plackner erklärt, dass man sich im Zuge dieses Grundsatzbeschlusses an die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH bindet. Er erkundigt sich, wer die Gesellschafter dieser Firma sind.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass Herr Martin Häupl der Federführende bei diesem Projekt ist. Mehr ist derzeit noch nicht bekannt. Wenn das Projekt der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH nicht verwirklicht werden kann, dann kann man auch über ein anderweitiges Projekt sprechen. Herr Häupl hat sich an die Gemeinde gewandt und nun soll man ihm eine Chance geben.

GV Friedrich Hofinger erkundigt sich, ob die angegebenen Kosten verbindlich sind.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass diese nicht verbindlich sind. Entsprechend der in Österreich geltenden Vertragsfreiheit können/müssen die Kosten bei Vertragserrichtung zwischen den Vertragspartnern verhandelt und vereinbart werden.

ErsGR Josef Dollberger findet es befremdlich, dass auf der Tagesordnung dieser Sitzung fünf Punkte behandelt werden, die den Sozial- und Umweltausschuss betreffen und dass keine Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat.

AL Mag. Teresa Sagerer merkt an, dass die Punkte bezüglich der KEM Energie-Regatta schnellstmöglich gefasst werden müssen, da von Herrn Ing. Hummelbrunner mitgeteilt wurde, dass der Weiterführungsantrag der KEM-Energie Regatta bereits bis längstens 23.10.2020, 12:00 Uhr eingereicht werden muss und daher die entsprechenden GR-Beschlüsse Anfang Oktober vorliegen müssen. Die Behandlung dieser Punkte im Ausschuss wäre sich zeitlich nicht mehr ausgegangen und eine Beschlussfassung in der GR-Sitzung im Oktober zu spät.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger ist jedenfalls für diesen Antrag. Er wünscht sich in Zukunft, dass solche Themen im Ausschuss aufbereitet werden.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass es nicht möglich ist, Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Fristen so kurz sind.

GR Wolfgang Eder hätte sich gewünscht, dass im Antrag z.B. auch das Zentrumsprojekt erwähnt wird. Somit wäre die Beschlussfassung attraktiver.

Vzbgm. Maria Staufer erklärt, dass der Gemeinderat nicht beeinflussen kann, ob das Zentrumsprojekt an diese Heizungsanlage angeschlossen wird.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 6. Abschluss eines Fördervertrages WVA BA 14; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Staufer informiert:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat eine Förderung aus Mitteln der Umweltförderung genehmigt (betrifft die Wasserleitungsarbeiten: Auswechslung Wildenhagerstraße und Bambergerstraße sowie die Verlängerung Römerstraße und Aich).

Es ist mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wien als Abwicklungsstelle ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

Vzbgm. Maria Stauffer den

Antrag,

folgenden Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, zu genehmigen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B805539**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 div. Auswechslungen
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2020

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.07.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	14,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	400.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	7.300,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	3.650,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 58.628,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

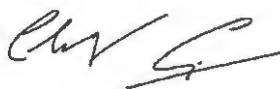
3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 7. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (Wildenhagerstraße, inkl. Neugestaltung der Kreuzungsbereiche und Fahrbahnteiler); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann**, berichtet, dass im Zuge der Sanierung der Wildenhagerstraße ein Fahrbahnteiler sowie zwei umgebaute Kreuzungsbereiche für mehr Sicherheit sorgen sollen.

Die Pläne der Firma DLP wurden dem Ausschuss vorgelegt, begutachtet und positiv bewertet.

Die Firma DLP-Ziviltechniker-GmbH hat die Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Wildenhager Straße durchgeführt.

Am 24.08.2020 um 14:00 Uhr war Anbotsende und fand anschließend die Anbotseröffnung statt. Die abgegebenen Angebote wurden von der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH einer genauen Prüfung unterzogen.

Mit Prüfbericht vom 25.08.2020 wurde dem hiesigen Amt von der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH der Vergabevorschlag übermittelt.

Laut Vergabevorschlag von DI Wolfgang Dienesch ist die Firma Hofmann GmbH & Co KG mit ihrem Anbot iHv € 443.995,72 (inkl. USt) Best- und Billigstbieter.

Sowohl aufgrund der rechnerischen und sachlichen Überprüfung der Angebote als auch aufgrund der fachlichen Qualifikation ist ein Auftrag für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten zur Sanierung der Wildenhager Straße an die Firma Hofmann GmbH & Co KG, Redlham 100, 4846 Redlham, als Best- und Billigstbieter, mit einer Auftragssumme von € 443.995,72 (inkl. USt) zu vergeben.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt daher den

Antrag,

auf Vergabe folgender Arbeiten, Lieferungen und Leistungen:

Der Fa. Hofmann GmbH & Co KG, Redlham 100, 4846 Redlham, wird mit einer Auftragssumme in Höhe von € 443.995,72 (inkl. USt) der Auftrag für folgende Maßnahmen erteilt:

Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten zur Sanierung der Wildenhagerstraße.

Weiters wird der Bürgermeister ermächtigt, die sonst noch erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die in den eingeholten Angeboten keine Berücksichtigung fanden, aufgrund von vorliegenden bzw. noch einzuholenden Angeboten, in Auftrag zu geben.

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob der Fahrbahnteiler bei der Kreuzung Bambergerstraße überfahrbar sein wird.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass dieser überfahrbar sein wird. Die Kreuzung wird entschärft, weil man eine Schleife fahren muss. Es geht in Richtung einer 90°-Anbindung und man muss besser auf den umliegenden Verkehr achten.

GR Martin Plackner informiert, dass das Angebot der Fa. Hofmann die Kostenschätzung der Fa. dlp um ca. € 100.000,- übersteigt. Bei der Kalkulation von der dlp ZT GmbH wurde der Prozentsatz für die jährliche Preiserhöhung 2x gerechnet. Er fragt sich, ob es gerechtfertigt, ist diese Arbeiten in Auftrag zu geben.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass in der Kostenschätzung der Umbau der Kreuzungen noch nicht bzw. nicht zur Gänze berücksichtigt wurde.

GR Johann Fischer meint, dass es derzeit schwierig ist, eine Baufirma zu bekommen.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass bei den Angebotssummen der Unterschied zwischen dem Billigstbieter und der teuersten Firma nochmals ca. € 100.000,- beträgt.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 0

TOP 8. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen iZm einem Löschwasserbehälters und Sedimentationsbecken im BBG Mitterweg; Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** berichtet:

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu den Tiefbauarbeiten 2019 fiel die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Feuerlöschbehälters mit Vorreinigungsschacht. Die Hofmann GmbH & Co KG hat daher ein Nachtragsangebot für die Errichtung des 270m³ großen Feuerlöschbehälters und des vorgeschalteten Sedimentationsbeckens vorgelegt. Die Kosten für die Errichtung beider Behälter belaufen sich auf € 67.815,09 (netto). Der Löschbehälter weist einen Durchmesser von 10,00m und eine lichte Wandhöhe von 3,50m auf. In dem Preis enthalten sind u.a. die jeweiligen erforderlichen Schachtfutter und Ansaugrohre.

Der Sedimentationsbehälter mit 37,70m³ Inhalt, einer lichten Weite von 4,00m und einer lichten Wandhöhe von 3,00m dient zur Vorreinigung der anfallenden Oberflächenwässer. Durch diese Vorreinigung der Straßenwässer kann das Erdsickerbecken sowohl in der Fläche als auch im Volumen geringer ausgeführt werden. Dies wurde in der Planung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der zugehörigen Erdarbeiten iHv € 72.822,50 (netto), errechnen sich Gesamtkosten von € 144.056,39 excl. USt, abzüglich 7% Nachlass lt. Hauptanbot der Hofmann GmbH & Co KG, ergeben dies € 133.972,44 netto bzw. € 160.766,93 brutto.

Die dlp Ziviltechniker-GmbH, DI Wolfgang Dienesch, ersucht, die gegenständlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen an die Firma Hofmann GmbH & Co KG mit ihrem Anbot iHv € 160.766,93 (inkl. USt) – als Folgeauftrag – zu vergeben.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Arbeiten, Lieferungen und Leistungen vergeben:

Der Firma Hofmann GmbH & Co KG, Redlham 100, 4846 Redlham wird mit einer Auftragssumme in Höhe von € 160.766,93 (inkl. USt.) der (Folge-)Auftrag für die Errichtung des Löschwasserbehälters und des Sedimentationsbehälters im BBG Mitterweg, erteilt.

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob diese Kosten bei den Infrastrukturkostenbeiträgen einkalkuliert wurden.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass diese noch nicht berücksichtigt wurden.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass es sich hierbei um einen Zusatzauftrag zu einem Auftrag vom letzten Jahr handelt.

GR Martin Plackner teilt mit, dass im Amtsvortrag von 270 m³ gesprochen wird und im Angebot steht, dass der Behälter 200 m³ umfasst. Wird der Behälter dann nicht zur Gänze befüllt?

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass 200 m³ Löschwasser benötigt werden und dass der Behälter dafür ausgelegt ist.

GR Martin Plackner erkundigt sich, wo der Behälter situiert ist.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass sich dieser im Wendehammer befinden wird. Das Becken ist an der Seite und der Löschwasserbehälter wird in die Straße eingegraben. Daher sind die Arbeiten relativ umfangreich.

GR Martin Plackner informiert, dass die Erdarbeiten mehr als der Behälter kosten. Das Wegschaffen des Aushubs ist auch viel teurer als der Normalpreis.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass die Angebote mehrmals geprüft wurden. Die dlp ZT GmbH hat auch noch Nachverhandlungen durchgeführt. Alle anderen Vorschläge für den Löschwasserbehälter wären noch teurer gewesen.

GR Wolfgang Eder erkundigt sich, ob mehrere Angebote eingeholt wurden.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass es sich um einen Zusatzauftrag an die Firma Hofmann handelt und dass keine anderweitigen Angebote eingeholt wurden. Es wurde aber mit anderen Firmen Kontakt aufgenommen.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 9. Vereinbarung über den Erwerb eines Grundstücksteiles als Zufahrtsstraße zur Kläranlage (GSt. 1154/4); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Mit den Grundeigentümern Frau Ingrid Hemetsberger und Herrn Hubert Hemetsberger, wh. 4881 Straß im Attergau, Mitterleiten 8/2 wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates eine Vereinbarung über den Grunderwerb abgeschlossen.

GR Hannes Hofinger verlässt den Saal – 19:54 Uhr

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie der Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Mitglied des Gemeinderates bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Hannes Hofinger ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt den

Antrag,

die vorliegende Vereinbarung mit Frau Ingrid Hemetsberger und Herrn Hubert Hemetsberger, wh. 4881 Straß im Attergau, Mitterleiten 8/2, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Hannes Hofinger ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Hannes Hofinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:56 Uhr

TOP 10. Vereinbarung über den Erwerb eines Grundstücksteiles zur Herstellung eines Fahrbahnteilers in der Wildenhagerstraße; Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Mit den Grundeigentümern Josef und Gertrude Wintereder, Lohen 11/1, 4880 St. Georgen im Attergau, wurde – vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates – eine Vereinbarung über den Erwerb einer Teilfläche von ca. 88,4 m² des GSt. 3106/1, zur Errichtung eines Fahrbahnteilers in der Wildenhagerstraße, abgeschlossen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie der Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann**, stellt den

Antrag,

die vorliegende Vereinbarung mit Josef und Gertrude Wintereder, Lohen 11/1, 4880 St. Georgen im Attergau, über den Erwerb eines Grundstücksteiles des GSt. 3106/1, zur Herstellung eines Fahrbahnteilers, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert

Liftinger, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 1 (GR Sarah Maria Steiner)

Enthaltung: 1 (GR Wolfgang Eder)

TOP 11. Tauschvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über den Tausch der Grundstücke Nr. 320 und 327; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Mit Ansuchen vom 09.03.2020 haben Josef und Martina Steinbichler, Mitterweg 6, 4880 St. Georgen i. A., zunächst um Kauf der Grundstücke 320 und 327, je KG 50011 St. Georgen i. A., bei der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als grundbücherliche Eigentümerin der genannten Grundstücke, angesucht.

In weiterer Folge wurden Gespräche mit den Ehegatten Steinbichler geführt und wurde ihnen zur Kenntnis gebracht, dass ein Verkauf von Gemeindegrundstücken grundsätzlich nicht gewünscht ist.

Als Alternative wurde über einen flächengleichen Tausch – unter Berücksichtigung einer Anbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche – gesprochen.

Mit Teilungsentwurf 03 vom 16.07.2020 hat die Frischling & Partner ZT KG einen Entwurf über die, seitens der Familie Steinbichler, zur Verfügung stehenden, flächengleichen Tauschgrundstücke erstellt.

Vorgesehen ist nun, dass ein Tausch der im Teilungsentwurf der Frischling & Partner ZT KG vom 16.07.2020 dargestellte Fläche (Eigentümer: Josef und Martina Steinbichler) gegen die GSt. 320 und 327 (Eigentümerin: Marktgemeinde St. Georgen i. A.) erfolgt (Gesamtfläche: 7.995m²).

Der Tausch soll für die Marktgemeinde kostenneutral erfolgen, sodass alle daraus ergebenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben die Ehegatten Steinbichler zu tragen haben.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat keine Immobilienertragssteuer zu entrichten, da kein Veräußerungsgewinn erzielt wird.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie des Tauschvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Tauschvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 01.09.2020 stellt **Vzbgm. Maria Stauer** folgenden

Antrag,

den vorliegenden Tauschvertrag mit Josef und Martina Steinbichler, über den flächengleichen Tausch der GSt. 320 und 327, je EZ 2165, je KG 50011 St. Georgen i. A., gegen die im Teilungsentwurf 03 der Frischling & Partner ZT KG vom 16.07.2020 dargestellte Grundstücksfläche, zu genehmigen.

Debatte:

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass die Tauschflächen zwar flächengleich sind, der Tausch aber zu Lasten der Gemeinde ist. Das Grundstück, das hergegeben wird, ist – aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahebereich zu den Bahngleisen – weniger wert als jenes, welches wir bekommen.

Vzbgm. Maria Stauer informiert, dass Grünland gegen Grünland getauscht wird.

GR Martin Plackner hat gehört, dass das Grundstück neben der Lokalbahn als Parkplatz genützt werden soll.

GV Friedrich Hofinger verneint dies. Die Flächen sind Grünland. Laut derzeitigem ÖEK und Flächenwidmungsplan ist kein Parkplatz möglich. Vorher wäre eine grundsätzliche Änderung erforderlich, die nicht beabsichtigt ist.

GV Franz Patrick Baumann war in die Gespräche mit den Ehegatten Steinbichler eingebunden. Es hat mehrere Versuche und Entwürfe gegeben. Dann ist man auf einen gemeinsamen Nenner gekommen. Es wurde eine Zufahrt geschaffen. Beide Flächen sind Grünland und was in Zukunft damit passieren wird, kann derzeit nur spekuliert werden. Eine Umwidmung wird in nächster Zeit nicht möglich sein. Er sieht keinen Schaden für die Gemeinde.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl,

GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 1 (GR Johann Fischer)

Enthaltung: 2 (ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Maria Steiner)

GR Wolfgang Eder verlässt den Saal – 20:05 Uhr

TOP 12. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf der Grundstücke Nr. 4448 und 4449 an den Hochwasserschutzverband Attergau; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Vor der Gründung des Hochwasserschutzverbandes Attergau hat die Marktgemeinde St. Georgen i. A. die GSt. 4448 und 4449, je KG 50011 St. Georgen i. A., erworben. Diese Grundstücke sind an den Hochwasserschutzverband zu übertragen, da in der Mitgliederversammlung des Verbandes auch die Kostenübernahme des Erwerbes besprochen wurde.

Zudem hat die GemDat mitgeteilt, dass der Hochwasserschutzverband einen Rechnungsabschluss zu erstellen hat (im vergangenen Jahr sind Geldmittel geflossen, da Rechnungen und der Kaufpreis der genannten Grundstücke bezahlt bzw. verbucht wurden) und ist hierfür die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich. In der Eröffnungsbilanz sind auf der Vermögenseite die beiden Grundstücke anzuführen (da ja bereits auf der Passivseite der Kaufpreis aufscheint).

Diese Grundstücke können aber erst in der Eröffnungsbilanz angeführt werden, wenn der Hochwasserschutzverband Eigentümerin der Grundstücke ist.

Der Kaufpreis iHv € 45.845,60 setzt sich wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Kaufpreis lt. KV vom 18.01.2017:	€ 41.925,00
GrESt + Eintragungsgebühren (KV vom 18.01.17):	€ 1.929,38
Vertragserrichtungskosten (KV vom 18.01.17):	<u>€ 1.991,22</u>
Gesamt:	<u>€ 45.845,60</u>

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat keine Immobilienertragssteuer zu entrichten, die Selbstberechnung gegenüber dem Finanzamt hat jedoch dennoch zu erfolgen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

(GR Wolfgang Eder ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 01.09.2020 stellt **Vzbgm. Maria Stauer** folgenden

Antrag,

den vorliegenden Kaufvertrag mit dem Hochwasserschutzverband Attergau, über den Verkauf der GSt. 4448 und 4449, je EZ 930, je KG 50011 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

(GR Wolfgang Eder ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Wolfgang Eder nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:08 Uhr

TOP 13. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 79; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Mit Schreiben vom 04.05.2020 haben die Ehegatten Josef und Nicole Scheichl um Erwerb einer 146m² großen Teilfläche des GSt. 79, KG 50011 St. Georgen i. A., angesucht. Da im Bereich „Attergaustraße 87“ nur sehr eingeschränkt Parkflächen zur Verfügung stehen, soll der Erwerb dieser Teilfläche der Errichtung von Parkplätzen dienen. Die Erleichterung der Parkplatzsituation dient vor allem der nachhaltigen Sicherung des Gewerbe- und Wohnstandorts im „Unteren Markt“.

Der Kaufpreis soll € 14.600,-- betragen. Die Kosten der Vertragserrichtung sollen von Josef und Nicole Scheichl übernommen werden.

Verlesung des Ansuchens von Josef und Nicole Scheichl vom 04.05.2020.

Betrifft: Antrag Kauf Teilfläche GSt 79

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Ferdinand,

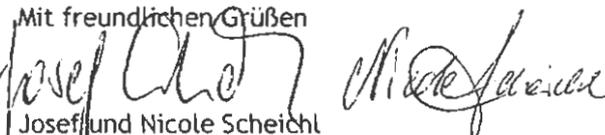
mit Schreiben vom 28. März 2017 sowie Ergänzung vom 2. Juni 2017 haben wir einen Antrag auf Erwerb eines 146 m² großen Teilstückes des Grundstückes Nr. 79, zum Zwecke der Errichtung von Parkflächen, gestellt.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen stellen wir den, zwischenzeitlich mit Schreiben vom 27.6.2017 zurückgezogenen Antrag, erneut. Eine Lösung der Parkplatzsituation zur nachhaltigen Sicherung dieses Gewerbe- und Wohnstandorts im Unteren Markt ist aktuell wichtiger denn je.

In der Anlage befinden sich der damals, gemeinsam mit Gemeindevertretern, ausgearbeitete Kaufvertragsentwurf sowie Vermessungsplan. Selbstverständlich erklären wir uns bereit, den Kaufpreis entsprechend dem aktuell geltenden Grundpreismodell der Gemeinde anzupassen.

Als Eigentümer und insbesondere auch als Bürger der Marktgemeinde St. Georgen ersuchen wir höflichst, unser Vorhaben zu unterstützen und unserem Antrag positiv gegenüberzustehen.

Mit freundlichen Grüßen


Josef und Nicole Scheichl

Anlage:

Teilungsentwurf vom 20.4.2017

Kaufvertragsentwurf vom 14.6.2017

Vzbgm. Maria Staufer stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 08. September 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses des Finanzausschusses vom 01.09.2020 stellt **Vzbgm. Maria Staufer** folgenden

Antrag,

den vorliegenden Kaufvertrag mit Josef und Nicole Scheichl, über den Verkauf einer Teilfläche des GSt. 79, EZ 285, je KG 50011 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass die gesamte Grünen-Fraktion aus orts- und umweltpolitischen Gründen stark dagegen ist, dieses Grundstück zu verkaufen. Die Begründung, weshalb dieses Grundstück benötigt wird, ist für ihn zu schwach. Wir haben im Ortszentrum nur sehr wenige gemeindeeigene Grünflächen. Das GSt. 79 ist eine davon. Die Fläche wird dadurch aufgewertet, weil sich dort die 1000-jährige Linde befindet. Jede Stadt versucht, eine Begrünung zu etablieren, um der Hitze entgegenzuwirken. Wir haben den Vorteil, dass wir noch etliche Bäume haben und diese müssen nicht zwingend den Autos weichen. Es gibt in der Nähe des Gebäudes ausreichend öffentliche Parkflächen. Er sieht hier keinen Grund, Gemeindeeigentum für private Interessen zu Verfügung zu stellen.

Vzbgm. Maria Staufer meint, dass es besser ist, wenn Geschäftsbauten im Ortskern situiert sind und nicht in der Peripherie, denn dort ist noch Grünland vorhanden. Man muss schauen, dass Geschäftsflächen im Ortszentrum erhalten bleiben. Den Besitzern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Geschäftsflächen zu verwerten. Vorne an der Straße würde sowieso eine Grünfläche bleiben.

GR Johann Fischer informiert, dass es im Jahr 2017 zu diesem Antrag bereits rege Diskussion gegeben hat. Nun wird das Ansuchen erneut behandelt und es wird von aktuellen Entwicklungen gesprochen. Im Gemeinderat wurde in letzter Zeit der Verkauf von Gemeindeeigentum meist abgelehnt. Wenn seitens der Familie Scheichl Parkflächen er-

richtet werden könnten, dann hätte das Gebäude einen Mehrwert. Er sieht nicht ein, weshalb eine so große Fläche für den Parkplatz benötigt wird. Das Grünland soll nicht um einen so großen Teil reduziert werden.

GR Wolfgang Eder teilt mit, dass vor Kurzem ein ähnliches Ansuchen im Gemeinderat behandelt wurde. Er schlägt vor, so wie bei dem anderen Antrag zu handeln und das Grundstück zu einem günstigen Preis zu verpachten. Seitens der Familie Scheichl wurde bereits eingeräumt, dass die Bäume stehen bleiben. Er würde das Grundstück nicht verkaufen.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass es einen bestehenden Pachtvertrag gibt. Dieser wurde mit dem Vorbesitzer abgeschlossen und ist auch für die Rechtsnachfolger gültig. Ihm ist nicht bekannt, dass dieser gekündigt wurde. Es soll nun über einen Verkauf und nicht über eine Verpachtung diskutiert und abgestimmt werden.

GV Hermann Haberl ist grundsätzlich ein Gegner von Verkauf von Gemeindegrund, weil man nie weiß, ob man ein Grundstück in Zukunft benötigen wird. Daher hat er sich auch beim letzten Ansuchen dafür eingesetzt, dass die Fläche nicht verkauft wird. Man kann die beiden Fälle aber nicht vergleichen, da man damals von fertigen Parkflächen gesprochen hat und hier ist es eine Grünfläche. Außerdem wurde davon gesprochen den 4. Bauabschnitt der Ortsbildgestaltung anzugehen. Solange dies nicht abgeklärt ist, ist er nicht bereit, über einen Verkauf zu sprechen. Er kann sich eine Verpachtung vorstellen.

GV Friedrich Hofinger unterstützt in seiner Funktion als Obmann des Wirtschaftsausschusses die örtlichen Wirtschaftsbetriebe. In diesem Fall ist die Familie Scheichl bemüht, das Gebäude zu verwerten. Das Grundstück befindet sich nicht im Kerngebiet. Er kann sich vorstellen, dass man die Fläche gut in den BA 04 der Ortsbildgestaltung integrieren kann. Aus diesem Grund unterstützt er das Ansuchen der Ehegatten Scheichl.

Vzbgm. Maria Stauffer schließt sich der Aussage von GV Hofinger an. Man muss froh sein, wenn der Markt nicht ausstirbt.

GR Ing. Johann Wintereder ist auch dafür, die Wirtschaft zu unterstützen. Man kann dies aber auch anders machen. Es liegt ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2002 vor, welcher nach wie vor gültig ist, weil er auch für die Rechtsnachfolger abgeschlossen wurde. Der Pachtvertrag geht über die gesamte Fläche. Man muss darüber nachdenken, wie man aus diesem bestehenden Vertrag, einen für die Wirtschaft vernünftigen Vertrag erstellen kann, sodass das Areal weitervermietet werden kann. Er spricht sich strikt gegen einen Verkauf des Grundstückes aus, da man nicht vorhersehen kann, ob die Fläche in Zukunft benötigt wird. Er will nicht verhindern, dass sich dort etwas entwickelt, sondern für die Gemeinde eine Option aufrechterhalten. Die Ausarbeitung eines neuen Pachtvertrages soll im zuständigen Ausschuss erfolgen.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass der gegenständliche Antrag auf Verkauf des Grundstückes lautet. Wenn man die Fläche verpachten möchte, müsste man den Tagesordnungspunkt vertagen. Der Antrag von Familie Scheichl wurde vor zwei Jahren im Infrastrukturausschuss behandelt und es wurde damals mehrheitlich dafür gestimmt. Es

wurden verschiedenste Varianten diskutiert und man hat sich auf den Verkauf geeinigt. Die Antragsteller waren damit auch einverstanden. Die Geschäftsflächen im Erdgeschoss können besser verwertet werden, wenn in unmittelbarer Nähe Parkflächen vorhanden sind. Er war bereits vor zwei Jahren dafür, die Fläche zu verkaufen und ist es jetzt auch noch.

Vzbgm. Maria Staufer erklärt, dass das Ansuchen der Familie Scheichl im Finanzausschuss sowie im Infrastrukturausschuss behandelt wurde. Das Ergebnis war beide Male positiv. Sie ist froh, wenn sich Betriebe auch im „unteren Markt“ halten können.

GV Franz Patrick Baumann ergänzt, dass es beim Antrag von Herrn Binder schlussendlich zu einer Pachtlösung gekommen ist. Er ist der Meinung, dass in diesem Fall ein Verkauf auch besser gewesen wäre. Im gegenständlichen Antrag ist er derselben Meinung.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass bereits mehrere ähnliche Ansuchen behandelt wurden. Es wurde jedes Mal individuell beraten und eine Lösung gefunden, die dem jeweiligen Ansuchen entspricht.

GV Herbert Hamader merkt an, dass sich am angesprochenen Grundstück ein Weg befindet, welcher auch nach dem Verkauf noch weiter bestehen wird.

GV Franz Patrick Baumann ergänzt, dass im Vertrag auch ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde berücksichtigt wurde.

GR Martin Plackner erkundigt sich, weshalb bei der Beratung in den beiden Ausschüssen nicht erwähnt wurde, dass es einen bestehenden Pachtvertrag gibt. Es wurden nicht alle Informationen weitergegeben. Er erkundigt sich, ob die Gemeinde dann auch immer fremden Grund gemäht hat.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass der Kauf des Grundstückes beantragt wurde und dies wurde auch behandelt.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger ist der Meinung, dass sich die Fläche nicht im Ortszentrum bzw. Kerngebiet befindet. Da das Geschäftslokal vermietet wird, erzielt man durch den Verkauf der Fläche eine Wirtschaftsförderung. Im Gebäude befinden sich auch Wohnungen, die ebenfalls Parkflächen benötigen. Da auch der von GV Hamader angesprochene Weg bestehen wird, kann er diesem Antrag zustimmen.

GV Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob es tatsächlich eine Unterschriftenliste von Anrainern gibt.

GR Johann Fischer teilt mit, dass es keine Liste gibt.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	10	(Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Caroline Seber, GR Hannes Hofinger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner)
Dagegen:	11	(GR Patrick Binder, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Josef Dollberger, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	3	(GV Franz Schneeweiß, GR Norbert Liftinger, GR Matthias Herzog)

TOP 14. Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 Oö. AWG 2009 an den BAV; Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, informiert:

In der Verbandsversammlung 02/19 des BAV am 04.07.2019 wurde der Beschluss zur Weiterverfolgung und Ausarbeitung des Konzeptes einer bezirkseinheitlichen Sammlung des Grün- und Strauchschnittes gefasst.

Zur Umsetzung einer bezirkseinheitlichen Sammlung des Grün- und Strauchschnittes hat die Marktgemeinde St. Georgen i. A. bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2020 die Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009 an den BAV Vöcklabruck beschlossen.

Ursprünglich war angedacht, die bezirkseinheitliche Sammlung von Grün- und Strauchschnitt nur dann im Bezirk Vöcklabruck einzuführen, wenn alle 52 Gemeinden des Bezirks einheitlich daran teilnehmen und diese Aufgabe an den BAV Vöcklabruck übertragen. Aus diesem Grund wurde nachstehender Passus in die Übertragungsvereinbarung aufgenommen:

„Diese unterzeichnete Übertragungsvereinbarung erlangt nur bei der tatsächlichen Einführung der bezirkseinheitlichen Lösung zur Sammlung von Grünabfällen **im gesamten Bezirk** Vöcklabruck durch den BAV Gültigkeit.“

Einige Gemeinden sprachen sich allerdings gegen die bezirkseinheitliche Sammlung von Grün- und Strauchschnitt aus. Der BAV Vöcklabruck möchte jedoch für jene Gemeinden, die für die bezirkseinheitliche Sammlung von Grün- und Strauchschnitt gestimmt haben und die Vorteile dieser zu schätzen wissen, die Umsetzung in diesen Gemeinden anbieten. Gerade aus diesem Grund wurde in der Verbandsversammlung 02/20 am

25.06.2020 der Beschluss gefasst, die bezirkseinheitliche Sammlung von Grün- und Strauchschnitt auch **bei nicht flächendeckender** Zustimmung im Bezirk einzuführen – vor allem, da dies im Landes-Abfallwirtschaftsplan und im „Reformprojekt Abfallverbände 2014“ vom Amt der Oö. Landesregierung gefordert wird.

Aufgrund der Nichteinheitlichkeit im Bezirk hat der BAV Vöcklabruck beim Amt der Oö. Landesregierung nachgefragt und ergab sich die Ungültigkeit der bisherigen Vereinbarung der Übertragung aufgrund des oben angeführten Passus. Aus diesem Grund ist vom Gemeinderat eine neue Übertragungsvereinbarung ohne diesen Passus neu zu beschließen.

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, stellt folgenden

Antrag,

die nachfolgende Vereinbarung zu genehmigen:

Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, beauftragt den Bezirksabfallverband Vöcklabruck, Vorstadt 2, 4840 Vöcklabruck, zur Sammlung für die anfallenden Grünabfälle (Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009).

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die o.a. Marktgemeinde die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün- und Strauchschnitt zu übernehmen.

Die Abrechnung erfolgt gem. § 10 Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) als Kostenersatz analog der Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages jeweils nach Einwohner lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitzfälle lt. Statistik Austria des laufenden Jahres.

Gleichzeitig werden durch den Vertrag des BAV mit dem Kompostierungsanlagenbetreiber alle früheren Vereinbarungen mit der o.a. Marktgemeinde zum gleichen Gegenstand – Sammlung bzw. Behandlung von Grün- und Strauchschnitt – zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung (BAV – Kompostierungsanlagenbetreiber) außer Kraft gesetzt.

Diese unterzeichnete Übertragungsvereinbarung erlangt nur nach Umsetzung einer gemeinsamen Lösung zur Sammlung von Grünabfällen im Bezirk Vöcklabruck durch den BAV Gültigkeit.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom _____.

Für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau:

Der Bürgermeister

Ferdinand Aigner

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, inwiefern sich diese Vereinbarung von der bereits beschlossenen unterscheidet.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass im letzten Absatz anstatt einer bezirkseinheitlichen Lösung jetzt von einer gemeinsamen Lösung gesprochen wird. Es kann keine bezirkseinheitliche Lösung geben, da sich nicht alle Gemeinden an der gemeinsamen Sammlung beteiligen möchten.

GR Martin Plackner möchte wissen, weshalb sich manche Gemeinden nicht anschließen.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass z.B. die Gemeinde Weißenkirchen i. A. keinen Bedarf hat. Wenn nicht alle Gemeinden mitmachen, bedeutet das für uns, dass wir wieder Karten an die St. Georgener/-innen ausgeben müssen.

Vzbgm. Maria Stauer informiert, dass die Gemeinden Nußdorf a. A. und Attersee a. A. auch der Meinung waren, dass sie keinen Bedarf haben. Da die Grünschnittkarten genau kontrolliert wurden, wurde ersichtlich, dass doch einige Bürger/-innen dieser Gemeinden ihren Grünschnitt bei uns abladen wollten.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob der BAV Vöcklabruck der Auftraggeber der Grün- und Strauchschnittsammlung sein wird.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass sich für uns nicht viel ändern wird. Derzeit werden uns die Kosten auch vom BAV vorgeschrieben. Die gesamte Organisation und Abrechnung erfolgt durch den BAV Vöcklabruck.

GR Johann Fischer teilt mit, dass sich die Kosten für den Grünschnitt verdoppelt haben.

GV Franz Schneeweiß informiert, dass sich auch die Menge um 40% erhöht hat.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Teilnahme der Marktgemeinde St. Georgen i. A. bei der WF I (Weiterführung I) der KEM Energie-Regatta; Beschlussfassung

GV Franz Schneeweiß informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau war 3 Jahre Mitgliedsgemeinde der KEM Energie-Regatta.

Die Umsetzungsphase wurde erfolgreich abgeschlossen, was auch vom KEM Qualitätsmanagement bestätigt wurde.

In diesen 3 Jahren wurde bei einer finanziellen Beteiligung aller 13 Mitgliedsgemeinden von € 40.600,-- ein Mehrwert von ca. € 300.000,-- generiert. Der Einsatz von knapp 40 ct pro Einwohner und Jahr hat sich damit ca. versiebenfacht.

Die Umsetzungsphase der KEM Energie-Regatta endete am 31.07.2020.

Das KEM Programm lässt eine Weiterführung zu, die aufgrund des vorhandenen Potentials in den Gemeinden sehr sinnvoll ist.

Der Weiterführungsantrag wird bereits ausgearbeitet und muss bis 23.10.2020, 12:00 Uhr eingereicht werden.

Für die Position des/der zukünftigen KEM Manager/-in gibt es bereits Bewerber/-innen. Die Auswahl erfolgt in den nächsten Wochen. Der/die zukünftige KEM Manager/-in wird daher bereits am Antrag mitarbeiten.

GV Franz Schneeweiß stellt folgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird auch in der nächsten Phase (Weiterführung I) der KEM Energie-Regatta eine Mitgliedsgemeinde sein und wird Bgm. Ferdinand Aigner ermächtigt, die Absichtserklärung zur Teilnahme zu unterzeichnen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 16. Zurverfügungstellung der Eigenmittel der KEM Energie-Regatta durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

GV Franz Schneeweiß informiert:

Die Mittel einer Modellregion setzen sich aus 2 Teilen zusammen:

Ca. 75% des Budgets kommen vom Klima und Energiefonds. Die verbleibenden ca. 25 % kommen aus Mitteln der Gemeinden wobei mindestens die Hälfte davon in bar zur Verfügung zu stellen ist und die weiteren 50% in Form von In-Kind-Leistungen erbracht werden können.

Die Aufteilung der Eigenmittel auf die Gemeinden erfolgt nach der Anzahl der Einwohner.

Herangezogen wird hierfür die Einwohnerzahl aus den aktuellen Einreichunterlagen des KliEn Fonds für die KEM Weiterführung.

Das sind:

Attersee a. Attersee	1.599
Attnang-Puchheim	8.844
Aurach am Hongar	1.702
Berg im Attergau	1.037
Lenzing	4.986
Nußdorf a. Attersee	1.149
Schörfling a. Attersee	3.425
Seewalchen a. Attersee	5.509
St. Georgen i. Attergau	4.357
Steinbach a. Attersee	874
Straß i. Attergau	1.477
Unterach a. Attersee	1.448
Weyregg a. Attersee	1.599
Frankenmarkt	3.673
Gampern	2.917
Vöcklamarkt	4.890

GV Franz Schneeweiß stellt folgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird in der Phase „Weiterführung I“ der KEM Energie-Regatta einen Betrag von € 0,40 pro Einwohner und Jahr in Form von Geldmitteln zur Verfügung stellen.

Debatte:

ErsGR Josef Dollberger teilt mit, dass bei der letzten GR-Sitzung von € 0,36 pro Einwohner gesprochen wurde. Er erkundigt sich, weshalb es nun € 0,40 je Einwohner sind.

GV Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass es da auch schon € 0,40 waren.

GR Johann Fischer erkundigt sich nach dem Begriff „In-Kind-Leistungen“.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass es sich zum Beispiel um zur Verfügung gestellte Arbeiten durch Gemeindemitarbeiter handeln kann.

GR Ing. Johann Wintereder meint, dass es sich auch um eine zur Verfügung gestellte Fläche handeln kann.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 17. Zustimmung zur Mitgliedschaft beim neu zu gründenden Verein „Energie-Regatta“ durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

GV Franz Schneeweiß informiert:

Der lose Zusammenschluss der 13 KEM Gemeinden verursachte in den vergangenen 3 Jahren einiges an Mehrarbeit und verkomplizierte die Abwicklung von Vorgängen und Projekten. Deshalb befürwortet der Lenkungsausschuss der KEM Energie Regatta die Gründung eines Vereins um einen eigenen Rechtskörper zur Verfügung zu haben. Dieser Verein dient als Träger der KEM Energie-Regatta sowie als öffentlich-öffentlicher Partner des Klima- und Energiefonds und zur Abwicklung der finanziellen sowie organisatorischen Belange der KEM Energie-Regatta.

GV Franz Schneeweiß stellt folgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau befürwortet die Gründung des Vereins Energie-Regatta entsprechend der beigefügten Vereinsstatuten und wird diesem Verein bei der konstituierenden Sitzung beitreten.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 18. Bestimmung der Personen, welche als Vertretung der Markt-gemeinde St. Georgen i. A. in den Verein „Energie-Regatta“ entsandt werden; Beschlussfassung

GV Franz Schneeweiß informiert:

Dem Verein Energie-Regatta können nur Gemeinden beitreten. Vertreten werden die Gemeinden durch namhaft gemachte Vertreter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen. Unabhängig von der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde wird jeweils ein/-e Vertreter/-in und ein/-e Stellvertreter/-in von jeder Gemeinde nominiert. Entsprechend der Vereinsstatuten können Vertreter/-in und seine/ihre Stellvertreter/-in auch andere Personen als gewählte Mandatare sein.

Für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau sind das:

Herr GV Franz Schneeweiß als Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Frau AL Mag. Teresa Sagerer als seine Stellvertreterin

GV Franz Schneeweiß stellt folgenden

Antrag:

Herr GV Franz Schneeweiß wird als Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau nominiert und Frau AL Mag. Teresa Sagerer als seine Stellvertreterin.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass der Personenkreis, aus dem die Vertreter/-innen ausgewählt werden können, sehr breit gefasst ist. Er ist nicht der Meinung, dass sich GV Schneeweiß schon immer mit Herzblut für die Agenden Umweltschutz, Energiesparen, Klima etc. eingesetzt hat. Er ist in seiner derzeitigen Funktion als Gemeindevorstand mit diesen Themen betraut. Die Grünen-Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass GV Schneeweiß als Obmann des Umweltausschusses als Vertreter entsandt wird. Nach den nächsten Gemeinderatswahlen kann diese Funktion jemand anders haben und dann wird sich auch der/die Vertreter/-in für den Verein „Energie Regatta“ wieder ändern.

AL Mag. Teresa Sagerer weist darauf hin, dass die Stellvertreter-Funktion auch von jemand anderem übernommen werden kann.

GR Ing. Johann Wintereder erkundigt sich, wer die beiden Vertreter nominiert hat. Er weiß, dass die zu beschließenden Punkte erst kurzfristig vor der Sitzung übermittelt wurden. Für ihn ist es selbstverständlich, dass GV Schneeweiß in seiner Funktion als Obmann des Sozial- und Umweltausschusses die Marktgemeinde vertritt. Ebenso passt die Entscheidung, dass AL Mag. Sagerer die Vertreterin sein wird. Er erkundigt sich, bei wie vielen KEM-Sitzungen GV Schneeweiß in den vergangenen drei Jahren anwesend war.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass er bei fast allen Sitzungen dabei war.

GR Ing. Johann Wintereder möchte, dass dieses Projekt bestmöglich umgesetzt werden kann. Er erkundigt sich, für wie viele Jahre diese Personen gewählt werden.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass die Vereinsstatuten derzeit noch zur Prüfung bei der BH Vöcklabruck, als Vereinsbehörde, aufliegen. Diese Statuten werden in der Gründungsversammlung des Vereines beschlossen werden und im Zuge dessen wird auch die Dauer der Periode der Vertreter/-innen der Gemeinden festgelegt. Es ist auch noch keine Vereinsgründung erfolgt.

GR Johann Fischer informiert, dass diese Funktionen voraussichtlich auf drei Jahre gewählt werden.

GR Ing. Johann Wintereder gibt bekannt, dass in der ÖVP-Fraktion immer wieder kritisiert wird, dass es nur sehr wenige Sozial- und Umweltausschusssitzungen gibt. Seit diese beiden Bereiche in einem Ausschuss zusammengefasst wurden, gibt es pro Jahr maximal eine oder zwei Sitzungen. Er wird sich in nächster Zeit genau anschauen, was in diesem Ressort passiert.

GV Franz Schneeweiß macht die Ausschusssitzungen nach Bedarf. Er möchte sich nicht zu viel in die Angelegenheiten des Seniorenheimes einmischen. Viele Themen kann der Heimleiter besser beurteilen, als der Ausschuss. Er war bemüht, einmal im Monat ein Gespräch im Seniorenheim zu suchen. Es war auch immer der Ausschuss eingeladen. Bei diesen Gesprächen war immer nur er anwesend.

GR Sarah Maria Steiner schlägt vor, dass eine Person der Grünen-Fraktion als Stellvertreter/-in nominiert wird und dass die beiden Fraktionen gemeinsam die Gemeinde vertreten.

GR Johann Fischer teilt mit, dass jedes Ausschussmitglied zu behandelnde Themen bekanntgeben kann. Dann muss der Obmann auch eine Sitzung einberufen.

GV Friedrich Hofinger meint, dass die Mitglieder dazu aber auch Informationen erhalten müssen. Diese gehen zuerst an den Verantwortlichen.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass er AL Mag. Sagerer als Stellvertreterin möchte, da bestimmt ihr juristisches Fachwissen benötigt wird. Daher hat er sie vorgeschlagen.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass bei den Sitzungen der KEM-Regatta oftmals die Bürgermeister und Amtsleiter anwesend sind. Sie findet es gut, wenn die Amtsleiterin als Stellvertreterin nominiert wird.

AL Mag. Teresa Sagerer begrüßt den Vorschlag von GR Steiner, dass jemand der Grünen-Fraktion Stellvertreter/-in sein soll.

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	20	(Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Dagegen:	2	(GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	2	(ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremml)

TOP 19. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.116 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.32; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Thomas Wilfried Winzer, Kogl 66, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“ für das Grundstück Nr. 1958/1 mit ca. 10.200 m² beantragt und er ist auch Eigentümer dieses Grundstückes.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

Der Antrag wird verlesen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren vom Bauausschuss,
sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat,

ich beantrage die ehemaligen Philipp- Gründe am Weinberg im Neuen ÖEK mit der Widmung Wohnbau aufzunehmen.

Es handelt sich um die Parzellen Grundstücksnummer 1958/1

Ich möchte dort in den Nächsten 5 – 10 Jahren eine kleine Siedlung mit 10-12 Doppelhäusern und ein Nahversorger-Geschäft entstehen lassen.

Ich bedanke mich im Vorhinein um die Bearbeitung meines Anliegens.

mfg

Folgende Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger wird verlesen:

5. Zusammenfassung:

Der Siedlungsbereich Weinbergweg war mehrfach Gegenstand von größerflächigen Umwidmungen, weiters wurde im Nahbereich (südöstlich der gegenständlichen Umwidmungsfläche) auch einmal eine ÖEK-Änderung, um eine Ausweitung der Entwicklungsmöglichkeit bis zur hier vorbei führenden Straße zu gewährleisten, durchgeführt.

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des ÖEK's ist auch angedacht, weiter südlich noch Richtung Westen eine zusätzliche Ausweitung vorzunehmen, sodass bei Verlängerung des westlichen Siedlungsrandes Richtung Norden die umwidmungsgegenständliche Fläche Winzer innerhalb dieser Siedlungsgrenze zu liegen käme.

Es wird deshalb seitens der Gemeinde eine Umwidmung der gegenständlichen Fläche angedacht, umso mehr als eine kurzfristige Verfügbarkeit gegeben ist.

Die Gemeinde hat im Zuge der Gesamtüberarbeitung mit allen Grundeigentümern von größeren im ÖEK bereits früher festgelegten Entwicklungsflächen Gespräche geführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine größerflächige Verfügbarkeit nicht gegeben ist, zumeist wollen die Grundeigentümer ihre Flächen im ÖEK belassen, ohne aber konkrete Verwertungsabsichten zu besitzen.

Zudem ist, auch in Zentrumsnähe, eine Reihe von Entwicklungsflächen dem Hochwasser zum Opfer gefallen.

Es ist deshalb seitens der Gemeinde das Bestreben, diese Defizite zu kompensieren.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass hier naturgemäß ein Vorgreifen ins Grünland festzustellen ist, allerdings existiert weiter westlich ein kleiner, aber doch als Wohnbauland gewidmeter Kleinsiedlungsansatz.

Die Umweltqualität der Fläche ist sehr gut, die infrastrukturellen Ausstattungen sind gegeben bzw. mit eher geringerem Aufwand herstellbar.
Vom Wald wird ein ausreichender Abstand gehalten, sonstige Nutzungsbeschränkungen, die sich etwa aus Kenntlichmachungen des FWPL's ergeben, sind nicht festzustellen.

Zusammenfassend kann jedenfalls diese Änderung des ÖEK's bzw. FWPL's aus der Sicht der Ortsplanung befürwortet werden.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 32

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 32 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 23. März 2018, GZ: 33/1808 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass Umwidmungen nur in Zusammenhang mit einem Baulandsicherungsvertrag möglich sind. Der Vertrag legt fest, dass die Fläche innerhalb von fünf Jahren bebaut werden muss. Herr Winzer schreibt, dass er in 5-10 Jahren ein Projekt entstehen lassen möchte.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass diese Aussage 2018 getätigt wurde, als erstmals um die Umwidmung angesucht wurde. Er verliert nachstehendes E-Mail:

Momentan ist es wichtiger Mitarbeiterquartiere und Mitarbeiterwohnungen zu schaffen – da sind am Weinberg 15 Stück geplant.

Es ist halt so dass wir momentan schon alle Mitarbeiterzimmer und noch zusätzlich 7 Gästezimmer als Mitarbeiterzimmer verwenden und momentan nur ca. 184 Personen/Gäste unterbringen.

Im Sommer für uns kein Problem, da haben wir keine Vollaustattung aber in der kalten Jahreszeit da könnten wir die Zimmer auch für Gäste brauchen.
Bitte um kurze Rückmeldung bis wann ich eine Entscheidung erwarten kann.

Ig
--

Thomas Wilfried Winzer

Danach verliert er den Antrag B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 116.

GV Hermann Haberl meint, dass vor Einholung der Stellungnahmen kein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden kann. Es wird im Antrag falsch formuliert.

GV Friedrich Hofinger informiert, dass bei jeder Umwidmung ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss. Man soll sich hier nicht auf die Formulierung versteifen. Die Erstellung des Bebauungsplanes etc. kostet einiges und bevor Herr Winzer diese Bedingungen erfüllt, muss man einen Beschluss fassen, dass man dem positiv gegenübersteht.

GR Johann Fischer war sehr überrascht über diesen Tagesordnungspunkt. In den Fraktionsunterlagen war das Schreiben von Herrn Winzer enthalten, in welchem er von einer Bebauung in den nächsten 5-10 Jahren schreibt. Das von GV Hofinger verlesene E-Mail war nicht bei den Unterlagen. Zuerst ist das ÖEK wichtig und dann kann erst über eine Weiterentwicklung nachgedacht werden. Er versteht nicht, weshalb diese Umwidmung nun so eilig ist. Es wäre wichtig, dass die Gesamtüberarbeitung des ÖEKs fertig wird. Darin ist auch dieser Punkt enthalten. Die Gesamtüberarbeitung läuft bereits mehrere Jahre und immer wieder werden einzelne Projekte vorgezogen. Im Ausschuss wurde darüber gesprochen, dass Chalets geplant sind. Das mit den Mitarbeiterwohnungen ist neu.

GR Ing. Johann Wintereder erklärt, dass ein zweites Projekt mit Chalets vorhanden war. Das aktuelle Projekt sind Mitarbeiterwohnungen, um die Gästezimmer zu entlasten.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass Herr Winzer nicht mehr auf die Gesamtüberarbeitung des ÖEKs warten kann. Dieses zieht sich bereits über mehrere Jahre.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass bei der Gesamtüberarbeitung noch 10-15 Positionen offen sind, bei denen noch Fragen geklärt werden müssen. Er hat gemeinsam mit Bgm. Aigner schon Gespräche mit den Zuständigen vom Gewässerbezirk sowie dem Land Oö. geführt. Es soll nichts daran hindern, parallel zur Gesamtüberarbeitung noch einzelne Projekte einzuleiten.

GR Johann Fischer möchte, dass die Gesamtüberarbeitung endlich fertig wird.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass das vorgelesene E-Mail vom November 2019 stammt.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass bei den Fraktionsunterlagen das Ansuchen dabei war. Das vorgelesene E-Mail war nur ein Begleitschreiben.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass dieser Antrag dazu dient, dass Herr Winzer sich um die Einholung der weiteren Unterlagen kümmern kann. Es handelt sich um eine Absichtserklärung.

GR Johann Fischer erkundigt sich wie das nun funktionieren wird. Wenn die Punkte A) und B) beschlossen werden, dann werden für Herrn Winzer Kosten anfallen, obwohl er nicht weiß, ob es im Endeffekt positiv ausgehen wird oder nicht.

GV Friedrich Hofinger meint, dass die Absicht des Gemeinderates durch die Beschlussfassung klarer wird. Es geht derzeit nur um die Einleitung. Der Bebauungsplan etc. muss noch vom Gemeinderat befürwortet werden.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass im Ausschuss vereinbart wurde, welche Auflagen durch den Widmungswerber erfüllt werden müssen. Durch die Beschlussfassung wird dem Widmungswerber eine gewisse Sicherheit gegeben. Seitens des Landes Oö. gab es positive Signale, dass dort eine Umwidmung möglich ist. Diese Umwidmung wurde an Auflagen geknüpft, da eine Bebauung bestimmt nicht einfach sein wird. Nach einer positiven Beschlussfassung weiß Herr Winzer genau, welche Unterlagen etc. er

besorgen muss. Wenn er mit den Auflagen nicht einverstanden ist, kann er auch sein Ansuchen wieder zurückziehen.

GR Martin Plackner teilt mit, dass vor ca. 15 Jahren, als er in den Gemeinderat gekommen ist, immer davon gesprochen wurde, dass der Koglberg nicht bebaut werden darf. Er ist heute auch noch dieser Meinung. Der Koglberg ist derzeit von vielen Seiten „bedroht“, bebaut zu werden. Im Gemeinderat soll die Stimmung herrschen, dass das Gesamtbild der Gemeinde etwas darstellen soll, damit man tatsächlich sagen kann, dass das Leben bei uns lebenswert ist. Er möchte wissen, weshalb dieses Grundstück jetzt bebaut werden sollte. In den letzten Jahren wurde dies immer verwehrt. Wenn hier mit der Bebauung begonnen wird, dann wird man die Bebauung des restlichen Koglberges nicht mehr aufhalten können. Momentan befinden wir uns noch vor diesem Punkt. Es gibt noch ein „grünes Band“, welches noch nicht bebaut ist. Wenn dieses Band geschlossen wird, dann ist in etwa 20 Jahren damit zu rechnen, dass der gesamte Berg verbaut ist. Es wurde der Bebauung durch die Vorbesitzer des Grundstückes nicht zugestimmt und er ist dafür, dass Herrn Winzer eine Bebauung auch nicht zugesagt werden darf. Es ist absolut verfrüht, einer Bebauung des Koglberges zuzustimmen.

GR Norbert Liftingner merkt zum Thema Gesamtüberarbeitung des ÖEKs an, dass viele auf die Fertigstellung warten und dass auch Herr Winzer warten muss. Er kann sich nicht vorstellen, dass der Koglberg verbaut wird.

GV Hermann Haberl meint bezüglich der Wortmeldung von GR Plackner, dass sich die Situation vor allem aus landwirtschaftlicher Sicht verändert hat. Man muss davon weggehen, ebene Flächen zu verbauen. Es sollen lieber die für die Landwirtschaft nicht so interessanten Flächen verbaut werden. Die Bebauung solcher Gründe ist zwar wesentlich aufwändiger als auf der Ebene aber die Bevölkerung muss auch ernährt werden und dafür werden landwirtschaftliche Flächen benötigt.

GR Martin Plackner gibt GV Haberl vollkommen recht. Er hat nie verlangt, dass landwirtschaftliche Gründe verbaut werden sollen.

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass hier gerade eine Grundsatzdiskussion geführt wird. Wenn jetzt der Umwidmung zugestimmt wird, dann werden bald die nächsten Anfragen für Umwidmungen am Koglberg einlangen. Mit dieser Entscheidung signalisiert der Gemeinderat, wo man in Zukunft hinmöchte. Eine geordnete Entwicklung des Wohngebietes findet in letzter Zeit nicht mehr statt.

GR Ing. Johann Wintereder erklärt, dass bei einer Begehung mit Vertretern des Landes Oö. ersichtlich wurde, dass hier eine Umwidmung möglich wäre. Anfangs wäre das Grundstück nicht in das ÖEK aufgenommen worden.

GR Wolfgang Eder teilt mit, dass bei der Begehung zwar signalisiert wurde, dass eine Bebauung möglich wäre. Im Ausschuss hat man sich aber dagegen ausgesprochen.

GV Franz Patrick Baumann meint, dass diese Angelegenheit eine Grundsatzdiskussion ist. Er kennt auch die Aussage, dass der Koglberg nicht verbaut wird. Wenn man dies

ganz genau genommen hätte, dann hätte man in den 70er Jahren bereits die Umwidmungen stoppen müssen. Der Bürgermeister steht unter enormen Druck, weil ständig Anfragen bezüglich Baugründe bei ihm deponiert werden. Das Projekt in der Mondseerstraße zieht sich nun auch bereits einige Zeit hin. Aus der Ferne kann man leicht kritisieren. Er weiß, dass in den einzelnen Fraktionen zu diesem Thema bereits rege Diskussionen geführt wurden. Man muss erst einmal mit dem vorhandenen Druck umgehen können. Natürlich ist mit den vorhandenen Flächen maßvoll hauszuhalten aber bestimmten Dingen kann man nicht verweigern.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass die Straße für ihn immer eine natürliche Linie für die Siedlungsgrenze war. Diese Thematik wurde schon mehrmals besprochen. Es wurden immer wieder andere Flächen verbaut. Auch jetzt sind mehrere Projekte gleichzeitig in Planung bzw. Entstehung. Niemand kann sagen, dass St. Georgen beim Wohnungsbau nachlässig ist. Er sieht diesen Tagesordnungspunkt als Grundsatzentscheidung. Jeder kann diese Umwidmung sehen wie er will und auch dafür oder dagegen stimmen. Es handelt sich um die Einleitung des Verfahrens. Ihm persönlich war es immer wichtig, dass der Koglberg nicht verbaut wird. Wenn diese Fläche bebaut wird, dann werden über kurz oder lang die Flächen daneben auch bebaut. Dies soll jedem Gemeinderat bewusst sein.

GR Wolfgang Eder informiert, dass das Projekt von Herrn Winzer nicht für Gemeindeglieder geplant ist, sondern für seine Mitarbeiter.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass eine Stellungnahme zu dieser Umwidmung bei den Stellungnahmen zur Gesamtüberarbeitung des ÖEKs zu finden ist. Dort wird angeführt, welche Voraussetzungen notwendig sind. Diese Unterlagen sind alle im Antrag B) angeführt. Die Stellungnahme ist für die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes gültig. Man muss jetzt grundsätzlich herausfinden, ob der Gemeinderat bereit ist, diese Umwidmung zu genehmigen. Es kann z.B. sein, dass das Oberflächenwasserkonzept aussagt, dass keine Bebauung möglich ist. Auch der Bebauungsplan muss noch erstellt und befürwortet werden. Es gibt bereits Vorschläge von Herrn Winzer für eine Bebauung. Die Häuser sind sehr niedrig geplant. GR Fischer hat gesagt, dass es keine geordnete Bebauung mehr gibt. Dies kommt daher, weil man mit möglichen Flächen sehr eingeschränkt wurde. Es gibt daher nicht viele Flächen, die umgewidmet werden können. Das Projekt in der Mondseerstraße ist auch eine Risikofläche. Es muss seitens der Gemeinde noch viel in die Wege geleitet werden, bis dort eine Bebauung möglich sein wird. Viele Flächen haben Probleme mit der Versickerung der Oberflächenwässer. Diesbezüglich wird der Gewässerbezirk immer kritischer.

GR Johann Fischer erklärt, dass es eine Reihung gab, in welche Richtung man gehen wollte. Diese ist jedoch bereits überholt.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger informiert, dass vor einigen Jahren beim betroffenen Grundstück keine Umwidmung möglich gewesen wäre. Da es nun seitens des Landes Oö. eventuell ermöglicht wird, wird auch er der Einleitung zustimmen.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	12	(Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, GV Hermann Haberl)
Dagegen:	5	(GV Franz Schneeweiß, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	7	(GR Mag. Christoph Strobl, ErsGR Josef Dollberger, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftinger, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner)

TOP 20. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.130 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.37; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Ing. Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in Sonderwidmung des Baulandes (SO) „Heizwerk“ für das Grundstück Nr. 4765 mit ca. 5.226 m² beantragt. Herr Häupl ist Eigentümer dieses Grundstückes.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

Der Antrag wird verlesen:

**Betreff: Umwidmungsantrag von LN (landwirtschaftliche Grünfläche) in
SO (Sonderfunktion) Biomasse-Heizwerk**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß den Gesprächen mit GV Franz Schneeweiß und GV Franz-Patrick Baumann am 10.7.2020 sowie unserem Telefonat von Gestern stelle ich den Antrag folgendes Grundstück von LN in SO Biomasse-Heizwerk umzuwidmen.

Gst.Nr.: 4765

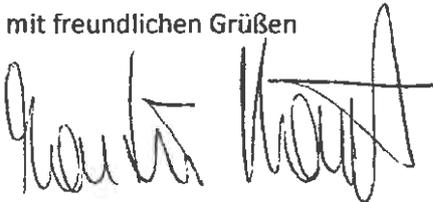
KG: 50011

Fläche: 5.225,57 m²

Beilage: Lageplan

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Haeupl', written in a cursive style.

Martin Haeupl

Folgende Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger wird verlesen:

5. Zusammenfassung:

Für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen und einem größeren Wohnentwicklungsbereich soll eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

Hinsichtlich des Standortes war man auf der Suche und hat ursprünglich einen zentrumsnäheren Standort (im gewidmeten Bauland gelegen) vorgeschlagen. Dieser wurde jedoch auf Grund zu befürchtender Anrainerbeschwerden schlussendlich nicht weiter verfolgt.

Der nun ins Auge gefasste Standort befindet sich außerhalb der Umfahrung, welche eine langfristige Strukturgrenze für die bauliche Entwicklung darstellt.

Außerhalb ist landwirtschaftlicher Vorrang festgelegt. Dies äußert sich im geltenden ÖEK auch in Form einer hier festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangfläche.

Daran ändert sich auch im neuen ÖEK nichts Wesentliches, es ist vielmehr im Letztstand des ÖEK-Planes nicht einmal mehr bis zur Umfahrung eine flächendeckende bauliche Entwicklung vorgesehen.

Für diesen Standort ist jedenfalls eine nachvollziehbare Interessensabwägung erforderlich:

Für den Standort spricht:

- Anrainerfreiheit,
- keine Belästigungen durch Zulieferverkehr,
- gute verkehrliche Erreichbarkeit,
- mangelnde Standortalternativen,
- auf längere Sicht ist wohl auch der Bereich bis zur Umfahrung noch für eine bauliche Entwicklung vorgesehen, was in nächster Umgebung zum Heizwerk auch noch zusätzliche Anschlüsse erwarten lässt,
- fernwärmetechnisch ist lt. beiliegender Stellungnahme der Standort argumentierbar.

Gegen den Standort spricht:

- Die Alleinlage bringt einen Zersiedelungseffekt und damit negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- fernwärmetechnisch wäre aus Sicht der Leitungsverluste ein in Bezug auf das Versorgungsnetz zentralerer Standort zu bevorzugen,
- Eingriff in eine landwirtschaftliche Vorrangfläche.

Zusammenfassend wird zunächst einmal auf die dem Standort entgegenstehenden Aspekte eingegangen:

Die Alleinlage ist nicht wegzudiskutieren, es ist aber denkbar, die Effekte durch eine entsprechende Einbindung durch Bepflanzung herabzusetzen.

Die Leitungsverluste sind in die Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen, wenn die diesbezüglichen Ergebnisse positiv sind, so ist dieser Aspekt jedenfalls raumordnerisch nicht mehr schlagend bzw. auch nicht mehr als Argument gegen die Änderung des ÖEK´s ins Treffen zu führen.

Der Bereich außerhalb der Umfahrung wurde wegen seiner großräumlich zusammenhängenden Flächen als Vorrangfläche festgelegt. Bei der konkreten Fläche zeigt sich, dass allerdings hier lokal gesehen eine geringere Bodenwertigkeit gegeben ist, weiters ist der Bereich auch durch eine bestehende Straße zerschnitten, sodass sich zur Umfahrung hin eine sich stetig verjüngende und im südöstlichen Teil nicht mehr zusammenhängend gut bewirtschaftbare Fläche zeigt. Es ist deshalb fachlich durchaus argumentierbar, hier den landwirtschaftlichen Vorrang zugunsten dieses Heizwerkstandortes, wo auch entsprechende Alternativen fehlen, zu argumentieren.

Eingebettet ist diese Abwägung in den Kontext der ökologischen Energienutzung und es öffentlichen Interesses an der Erhöhung des Versorgungsanteiles durch erneuerbare Energieträger.

Mit den obigen Ausführungen erscheinen die Gegenargumente zwar nicht gänzlich entkräftet aber doch zum Großteil etwas relativiert. Betrachtet man die für den Standort sprechenden Argumente, so zeigt sich, dass für das gewählte Versorgungsgebiet Standortalternativen, die in Bezug auf das Versorgungsnetz zentraler gelegen sind, aus Umweltschutzsicht nicht zielführend sind, auch die Anrainerfreiheit ist in Bezug auf Betrieb und Anlieferung grundsätzlich positiv zu sehen.

Es ist auch so, dass im Zusammenhang mit der Änderbarkeit des ÖEK´s die Aspekte der ökologischen Energienutzung vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben werden. Es bestehen daher aus ortsplanerischer Sicht positive Abwägungsmöglichkeiten zugunsten des Standortes bzw. des Vorhabens.

Zusammenfassend erscheint daher eine positive Entscheidung durch den Gemeinderat argumentierbar zu sein.

Thalgau, am 4.9.2020
GZ 33/2003



GR Caroline Seber verlässt die Sitzung – 21:37 Uhr

Die Stellungnahme der Ringhofer & Partner GmbH vom 08.09.2020 wird auszugsweise verlesen.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 37

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 37 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 7. August 2020, GZ: 33/2003 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass er ein Problem mit dem Standort hat. Er hat sich derartige Anlagen in natura angesehen. St. Georgen im Attergau ist nicht nur eine Wohn-gemeinde, sondern auch eine Tourismusgemeinde. Es passt nicht, wenn direkt bei der Autobahnabfahrt ein riesiger Betonblock steht. Wir haben oftmals das Problem, dass wichtige Fragen nicht rechtzeitig geklärt werden. Es wurde immer davon gesprochen, dass die Umfahrung die Grenze für eine Bebauung ist. Das Projekt ist grundsätzlich gut aber die Ortsplanung wird sehr verändert. Bei der ersten Stellungnahme von DI Poppinger schien der Standort nicht möglich. Nun gibt es eine neue Stellungnahme, welche wieder anders aussieht. Er fragt sich, ob man nicht die Zeit hätte, über einen geeigneteren Standort für ein Heizwerk nachzudenken. Der von Herrn Häupl geplante Standort ist sehr exponiert. Es handelt sich um sein Grundstück und daher ist diese Variante für ihn kostengünstig. Für ein Zukunftsprojekt sollte nicht der Grundstückspreis ausschlaggebend für den Standort sein. Wenn das Heizwerk dort errichtet wird, dann kann rundherum kein Wohngebiet entstehen. Er hat nicht das Gefühl, dass die Auswirkungen genügend disku-tiert wurden. Auch wenn er ein Befürworter des Heizwerks ist, empfindet er den Standort nicht als geeignet.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass ein Heizwerk im Siedlungsgebiet schon erhebliche Probleme mit sich gebracht hat. Er will dies in keiner Weise wieder erleben. Daher muss die Anlage so weit wie möglich weg von Siedlungsgebiet errichtet werden. Deswegen sieht er diesen Standort als geeignet an. Er kann nicht nachvollziehen, wes-halb DI Poppinger von einem Zersiedelungseffekt schreibt. GR Plackner hat erwähnt, dass er sich solche Anlagen bereits angesehen hat. Derartige Heizwerke befinden sich immer weit außerhalb des Ortskernes. Er kann sich das Heizwerk dort gut vorstellen und sieht keinen Zersiedelungseffekt. Wenn man den Standort als Gemeinde befürwortet, dann geht er davon aus, dass auch die Genehmigung des Landes Oö. machbar sein wird. Für ihn ist dieser Standort besser, als irgendwo in der Nähe des Ortskernes. Wenn ein Standort in der Nähe des Siedlungsgebietes gewählt wird, dann kann er nicht zustimmen.

GR Martin Plackner erkundigt sich, weshalb man das Werk nicht noch weiter außerhalb bauen könnte.

GV Hermann Haberl meint, dass dann der Leitungsverlust zu groß wäre. Das Argument von GR Plackner, dass das Heizwerk das erste Bauwerk bei der Autobahnabfahrt ist,

kann er nicht nachvollziehen. Diejenigen, die nach St. Georgen wollen, fahren direkt über die Attergaustraße in den Ort. Bezüglich der Lage schließt er sich GV Baumann an. Da an der Umfahrung ein Wohngebiet eher unwahrscheinlich erscheint, ist es für ihn kein Problem, dass durch die Errichtung des Heizwerkes eine Wohnbebauung nicht möglich wäre. Er hätte eher Bedenken, wenn der Standort näher beim Zentrum wäre.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich nach dem Ausschussergebnis.

GV Friedrich Hofinger ist der Meinung, dass das Ergebnis positiv war. Man ist zu der Erkenntnis gekommen, dass es der ideale Standort ist. Man kann natürlich nicht alle Interessen berücksichtigen, aber es gibt auch keine Alternative. Wenn jemand Vorschläge hat, ist er offen dafür.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 19 (Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 3 (GR Norbert Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 130

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 130 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 7. August 2020, GZ: 33/2003 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	19	(Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner)
Dagegen:	2	(GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	3	(GR Norbert Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

TOP 21. Erstellung Bebauungsplan Nr. 45 (Bahnhofstraße, FF-St. Georgen i. A.); Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Die FF St. Georgen im Attergau beabsichtigt beim Feuerwehrhaus in der Bahnhofstraße Um- und Zubauarbeiten durchzuführen.

Dazu wurde vom Herrn Architekt Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, Römerstraße 12, 4800 Attnang-Puchheim ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet.

Verlesung technischer Report:

Attnang-Puchheim, 20.08.2020

Technischer Report

zu Bebauungsplan Nr. 45 – Zubau Freiwillige Feuerwehr – Bahnhofstraße

1. Begründung für die Erstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund der notwendig gewordenen Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr (FF) St. Georgen ist die Einhaltung des gesetzlich geforderten Mindestabstands zur Grundstücksgrenze nicht zur Gänze möglich. Um den Abstand zu den Grundstücksgrenzen zu legalisieren, ist daher ein Bebauungsplan erforderlich. Es wird festgelegt, dass die zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen im Mindestabstand gelegenen Gebäudeteile bzw. Räume nur von der FF für betriebliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Intention des Bebauungsplanes ist die zweckmäßige und geordnete Bebauung bei der Erweiterung eines bestehenden Hauptgebäudes mit betrieblicher Nutzung. Dies entspricht den Zielen der Gemeinde, dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan und der örtlichen Raumplanung.

2. Bestandsaufnahme

2.1 Grundlagen der örtlichen Raumordnung:

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan (FWPL) Nr.2 als Bauland - Kerngebiet ausgewiesen.

2.2 Grundbesitzverhältnisse:

Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A.

Grst.-Nr.: 385/3, 386/1

KG: 50011 St. Georgen im Attergau

2.3 Technische Infrastruktur:

Das Planungsgebiet wird über die nordwestlich angrenzende Bahnhofstraße erschlossen. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit besteht über die südwestlich angrenzende Raiffeisengasse.

Die Wasserversorgung erfolgt über das kommunale Wassernetz, die Abwasserbeseitigung über den Anschluss an den Ortskanal und die Energieversorgung mit Anschluss an das örtliche Energieversorgungssystem.

2.4 Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Auf dem Planungsgebiet befindet sich bereits das bestehende Hauptgebäude der FF St. Georgen i. A..

3. Festlegungen des Bebauungsplanes

3.1. Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs.1 OÖ ROG

3.1.1. Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Siehe beiliegende Plandarstellung

3.1.2. Die im FWPL festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die rechtsgültige Widmung lautet auf Bauland – Kerngebiet. Überörtliche Planungen sind hier nicht vorhanden.

3.1.3. Fluchtlinien:

Die Fluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Gemäß § 32 Abs.3 OÖ ROG sind an Fluchtlinien zu unterscheiden:

Straßenfluchtlinien: „Das sind die Grenzen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundstücken“

Baufluchtlinien: „Das sind die Grenzen, über die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Schutzdächern oder Teilen davon nicht vorgerückt werden darf, sofern das OÖ BauTG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

Grenzl意思: „Das sind die Grenzen zwischen Gebieten verschiedener Widmungen.“

3.1.4. Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe wird gemäß Plandarstellung mit E+II (Erdgeschoß und darüberliegende Geschoße) festgelegt.

Die zulässige Traufhöhe entlang der Baufluchtlinie zum südöstlichen Nachbargrundstück 385/1 ist mit 4,50 m begrenzt. Im Einvernehmen mit der Baubehörde ist bei Errichtung eines Schlauchturmes für den im Plan eingetragenen Umriss eine zulässige Höhe von 12,80 m über Außenterrain möglich.

Gemäß § 32 Abs.4 OÖ ROG: „Die *Höhe der Gebäude* ist nach der Anzahl der Geschoße über dem Erdboden, der Hauptgesimshöhe oder der Gesamthöhe über dem tiefsten Punkt des Straßenniveaus oder anderen Vergleichsebenen festzulegen; sie kann im Bereich des Bauplatzes auch unterschiedlich sowie mit Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt werden.“

3.1.5. Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Siehe beiliegende Plandarstellung. Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind gegeben.

3.1.6. Art der Wasserversorgung:

Anschluss an kommunales Wassernetz

3.1.7. Art der Abwasserbeseitigung:

Anschluss an Ortskanal

3.1.8. Art der Energieversorgung:

Anschluss an örtliches Energieversorgungssystem

3.1.9. Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Auf dem Planungsgebiet befindet sich bereits das bestehende Hauptgebäude der FF St. Georgen.

3.2. Zusätzliche Festlegungen nach §32 Abs.2 OÖ ROG

3.2.1. Bauweise:

Es wird die offene oder gekuppelte Bauweise gemäß § 32 Abs.5 OÖ ROG festgelegt.

Gemäß § 32 Abs.5 OÖ ROG sind an Bauweisen zu unterscheiden:

Geschlossene Bauweise: „Wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, sofern das OÖ Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt.“

Offene Bauweise: „Wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, sofern das OÖ Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt.“

Gekuppelte Bauweise: „Wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber frei stehend errichtet werden müssen.“

Gruppenbauweise: „Wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Gebäude an den gemeinsamen Grenzen aneinandergebaut und nur an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden müssen.“

Sonstige Bauweisen: „Soweit sie im Bebauungsplan hinreichend umschrieben sind.“

3.2.2. Äußere Gestalt von Bauwerken und Anlagen:

Für die Dächer der Hauptgebäude ist jede Dachform möglich.

3.2.3. Bestimmungen über Nebengebäude:

Im Einvernehmen mit der Baubehörde unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Bebaubare Fläche für Nebengebäude bis zu einem Gesamtausmaß gem. OÖ BauTG in der gültigen Fassung ergibt sich aus der Einhaltung eines Mindestabstandes von den seitlichen und rückwärtigen Grenzen des Bauplatzes.

Zwischen Straßen- und Baufluchtlinien dürfen keine Nebengebäude errichtet werden.

3.2.4. Abzutragende Bauwerke und Anlagen:

Siehe beiliegende Plandarstellung



Arch. DI Peter Gilhofer

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 auf der Grundlage des Planentwurfes samt dem technischen Report vom 20. August 2020, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 22. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.123; Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2019 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.123 von „Parkplatz“ in Bauland „Wohngebiet“ genehmigt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Raumordnungsrecht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2020 wurde der Marktgemeinde St. Georgen i.A. mitgeteilt, dass grundsätzlich gegen die beantragte Umwidmung keine fachlichen Bedenken bestehen, allerdings ist es erforderlich, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizontes in privatrechtlichen Vereinbarungen sicher zu stellen. Ohne diese Vereinbarungen widerspricht die gegenständliche Planung dem § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994.

Die Sicherstellung der Bebauung wurde mit Herrn Häupl auf sieben Jahre vereinbart, da dies im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan für einen größeren Bereich steht und die Umwidmung nicht von einem Grünland in Bauland erfolgt.

GV Franz Patrick Baumann verlässt den Saal – 21:09 Uhr

Vzgm. Maria Staufer stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 8. September 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt, aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020, den

Antrag,

den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag und Vereinbarung gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit Herrn Ing. Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i.A., zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 22:01 Uhr

GR Martin Plackner befürchtet, dass in Zukunft andere Bauwerber auch einen Baulandsicherungsvertrag mit einer Frist von sieben Jahren abschließen wollen.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass dies diskutiert wurde. Da es sich um ein Neuplanungsgebiet handelt, ist es eine andere Ausgangssituation. Die Parkplatzfläche ist bereits als Bauland gewidmet. Man müsste den Bebauungsplan aufwändig ändern und das möchte man eigentlich nicht.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	21	(Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremml, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Wolfgang Eder)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	3	(GR Sarah Maria Steiner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 23. Nachwahl in den Wirtschaftsausschuss

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Mit Wirkung vom 28. Juli 2020 hat Frau Ulrike Lisko auf ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates und auf ihre Ausschussfunktionen im Gemeinderat verzichtet.

Es ist demnach eine Stelle als Vertreterin mit im Wirtschaftsausschuss frei geworden. Diese Stelle ist daher nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahlen zu besetzen.

Für Wahlen in Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Vzbgm. Maria Stauer stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über ihr Ersuchen bringt sodann GV Friedrich Hofinger den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Vzbgm. Maria Stauer** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:		
Wirtschaftsausschuss:	Mitglied:	GV Herbert Hamader
	Ersatzmitglied:	ErsGR Franz Holzapfel

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GV Friedrich Hofinger gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP gewählt.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GV Herbert Hamader ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt)

TOP 24. Allfälliges

24. 1. Ungemähte Flächen

GR Matthias Herzog teilt mit, dass unbebaute, private Flächen am Weinberg, welche bis letztes Jahr bewirtschaftet wurden, nun nicht mehr gemäht werden. Er ersucht nach Möglichkeit darum, die Eigentümer der Grundstücke darüber zu informieren, dass sie sich um ihre Gründe kümmern sollten.

24. 2. Mandatsverzicht Ulrike Lisko

GR Ing. Johann Wintereder informiert darüber, dass er aufgrund des Mandatsverzichtes von Ulrike Lisko jetzt Mitglied des Gemeinderates ist.

24. 3. TOP 13

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich nach dem Abstimmungsergebnis bei TOP 13.

Vzbgm. Maria Stauer wiederholt das Ergebnis.

24. 4. PV-Anlage Ärztezentrum

GR Martin Plackner teilt mit, dass in der letzten GR-Sitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wurde. Daher können derzeit von den Mietern des Ärzte- und Therapiezentrum keine Gebühren für den Strom der PV-Anlage eingehoben werden. Er erkundigt sich, wann dieser Punkt behandelt wird.

GV Franz Schneeweiß informiert, dass die notwendigen Maßnahmen an der PV-Anlage nun soweit adaptiert sind. Der Kindergarten, die Gänge und die WC-Anlagen werden somit vorrangig behandelt. Das Problem bezüglich der Mehrwertsteuer ist auch bereits gelöst. Der Finanzausschuss soll nun die Kosten festlegen, welche für den Strom eingehoben werden sollen.

24. 5. Gutscheinaktion

GR Paul Hemetsberger erkundigt sich, wie viele Gutscheine der Kampagne „Wir kaufen in St. Georgen“ bereits eingelöst wurden.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass bislang Gutscheine iHv ca. € 178.000,-- eingelöst wurden. Die Gutscheine können noch bis 30. September 2020 eingelöst werden und von den Unternehmen bis Ende Oktober abgerechnet werden.

24. 6. EAST-West Thalham

GV Franz Schneeweiß erkundigt sich, wie die Lage betreffend Covid-19 in Thalham aussieht. Es mussten bereits mehrere Flüchtlingsunterkünfte in Österreich gesperrt werden. Es wurde vom Bürgermeister bereits Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Innenministerium aufgenommen. Er bittet um Rückmeldung des Bürgermeisters.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:13 Uhr.

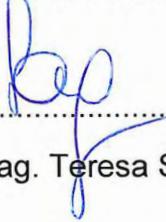
Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift der Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am - 1. OKT. 2020

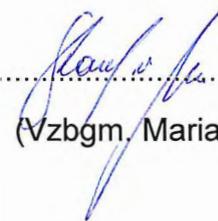
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Die Vorsitzende:



.....
(Vzbgm. Maria Stauer)

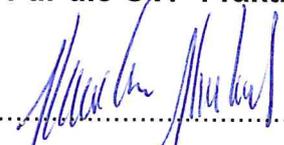
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **10. NOV. 2020** keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

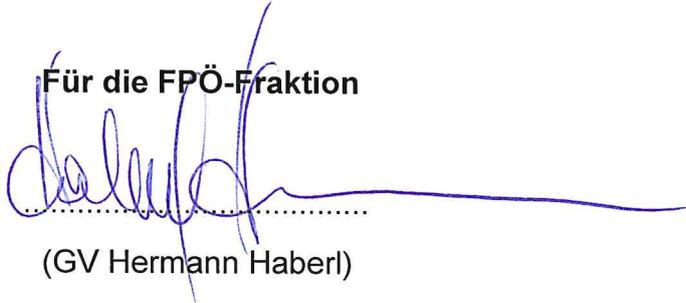
Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am **10. Nov. 2020**

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **11. NOV. 2020**

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat